



HOCHBAHN

Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft

Hamburg

- ISIN DE0008247008, DE0008247032,
DE0008247065, DE0008247073 -

- Wertpapier-Kenn-Nummern
824 700, 824 703, 824 706, 824 707 -

Volltexteinladung zu der 90. ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre unserer Gesellschaft

am Donnerstag, dem 14. August 2003

TAGESORDNUNG

der 90. ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre unserer Gesellschaft am 14. August 2003, 10:00 Uhr, in der „HALLE 13“, Kommunikationszentrum der HOCHBAHN, Hellbrookstr. 2 – 6, 22305 Hamburg (Nähe U-Bahn Haltestelle Saarlandstraße)

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichtes und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2002 mit dem Bericht des Aufsichtsrates**
- 2. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2002**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen Entlastung vor.
- 3. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2002**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen Entlastung vor.
- 4. Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder nach § 113 Abs. 1 Aktiengesetz für das Geschäftsjahr 2002 auf Euro 2.500,00 je Mitglied bei ganzjähriger Tätigkeit, sonst jahresanteilig, festzusetzen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf dieser Hauptversammlung tritt die im Vorjahr beschlossene Satzungsänderung zu § 8 Abs. 1 in Kraft, wonach der Aufsichtsrat zukünftig aus je acht Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besteht. Die Wahl der Mitglieder der Arbeitnehmer erfolgt nach dem Mitbestimmungsgesetz.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner endet gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung des vergangenen Jahres mit Ablauf dieser Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Aktiengesetz und § 7 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 zusammen. Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung werden die Mitglieder der Anteilseigner von der Hauptversammlung nach den gesetzlichen Vorschriften gewählt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- Herrn Mario Mettbach, Senator der Behörde für Bau und Verkehr FHH, Hamburg,

- Herr Stefan Geisendörfer, Regierungsrat z.A. in der Behörde für Bau und Verkehr FHH, Hamburg,
- Herrn Ludwig Görtz, Geschäftsführer Schuhhaus Görtz GmbH, Hamburg,
- Herrn Heino Greve, Geschäftsführer HG Hamburgischer Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH, Hamburg,
- Herrn Dr. Knut Gustafsson, Staatsrat a.D. der Behörde für Bau und Verkehr FHH, Hamburg,
- Herrn Michael Hoyer, Baudirektor in der Behörde für Bau und Verkehr FHH, Seevetal,
- Herrn Dr. Rainer Klemmt-Nissen, Senatsdirektor Finanzbehörde FHH, Hamburg,
- Herrn Wilfried Laugwitz, Regierungsdirektor in der Behörde für Bau und Verkehr FHH, Buchholz,

in den Aufsichtsrat der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft als Vertreter der Anteilseigner zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Herr Senator Mettbach ist Mitglied im Aufsichtsrat der SAGA Siedlungs-AG, Hamburg, (Vorsitzender). Herr Greve ist Mitglied in den Aufsichtsräten der Hamburg Messe und Congress GmbH, Hamburg, der SpriAG Sprinkenhof AG, Hamburg, und der WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH, Hamburg. Herr Dr. Knut Gustafsson ist Mitglied in den Aufsichtsräten der SAGA Siedlungs-AG, Hamburg, der S-Bahn Hamburg GmbH, Hamburg, und der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG, Hamburg, (Vorsitzender). Herr Dr. Rainer Klemmt-Nissen ist Mitglied in den Aufsichtsräten der Flughafen Hamburg GmbH, Hamburg, der HHLA Hamburger Hafen- und Lagerhaus AG, Hamburg, und der SpriAG Sprinkenhof AG, Hamburg, (Vorsitzender). Herr Laugwitz ist Mitglied in den Aufsichtsräten der TREG Gebäudedienste GmbH, Hamburg, und der HADAG Seetouristik und Fährdienst AG, Hamburg.

Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die SUSAT & PARTNER OHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Domstraße 15, 20095 Hamburg, zum Abschlussprüfer für die Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft und für den Konzern der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2003 zu wählen.

7. Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungs-vertrages zwischen der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft und der Hanseatische Siedlungs-Gesellschaft mbH (HSG)

Die Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft ist mittelbar über die HOCHBAHN Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG an der Hanseatische Siedlungs-Gesellschaft mbH (im Folgenden: HSG) zu 100 % beteiligt. Die Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft ist die alleinige Kommanditistin der HOCHBAHN Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und hält 100 % der Anteile deren Komplementär-GmbH. Zur organschaftlichen Eingliederung in den Konzern der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft und zur steuerlichen Optimierung ist der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages notwendig.

Der wesentliche Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird sein:

Die HSG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft als beherrschendem Unternehmen. Dadurch ist die Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft befugt, der Geschäftsführung der HSG ihr zweckdienliche Weisungen zu erteilen. Diese Weisungen hat die Geschäftsführung der HSG zu befolgen. Ansonsten bleibt die Geschäftsführung der HSG berechtigt und verpflichtet, alle Handlungen vorzunehmen, die für eine wirtschaftliche Geschäftsführung erforderlich sind.

Alle wesentlichen Änderungen der Organisation und Geschäftsverteilung sowie bestimmte Geschäfte der HSG, die bereits vorher der Zustimmung der Hochbahn Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG bedurften, bedürfen der Zustimmung der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft. Gleiches gilt für einen jährlich durch die HSG aufzustellenden Wirtschaftsplan. Die Geschäftsführung der HSG muss zudem die Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen, vierteljährig über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, so rechtzeitig, dass die Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat, schriftlich berichten. Wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten sind der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft umgehend mitzuteilen.

Die HSG bietet ihre liquiden Mittel der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft in dem von ihr bestimmten Umfange an. Dafür stellt die Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft die Liquidität der HSG sicher.

Die rechtliche Selbständigkeit der HSG bleibt bestehen. Sie führt jedoch ihre während der Laufzeit des Vertrages entstehenden Gewinne an die Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft ab, soweit nicht Gewinnrücklagen mit Zustimmung der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft gebildet werden. Die Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft verpflichtet sich während der Vertragsdauer entstehende Jahresfehlbeträge auszugleichen, soweit dies nicht durch zugelassene Gewinnrücklagen in der HSG erfolgen kann. Die Gewinne und Verluste der HSG werden in den Jahresabschlüssen beider Gesellschaften gesondert ausgewiesen

Die Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft hat das Recht, Einsicht in den Betrieb und die Bücher und Schriften der HSG zu nehmen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Der Vertrag läuft vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2007. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Der beabsichtigte Vertragstext, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der vertragschließenden Unternehmen der Geschäftsjahre 2000, 2001 und 2002 sowie der Bericht des Vorstandes der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der HSG und der erstattete Bericht der Vertragsprüfer liegen in den Geschäftsräumen der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft, Steinstraße 20, 20095 Hamburg, zur Einsicht aus.

Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293 Abs. 1 AktG die Zustimmung zu erteilen.

8. Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft auf die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH, Hamburg, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327a AktG

Nach § 327a Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH, Mönckebergstraße 31, 20095 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106, hält insgesamt Aktien der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft in Höhe von 98,21 % des Grundkapitals. Die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH hat ein Verlangen nach § 327a Aktiengesetz an den Vorstand der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft gerichtet, einen Beschluss der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung herbeizuführen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Verlangen der mit 98,21 % am Grundkapital der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft beteiligten Hauptaktionärin HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH, Mönckebergstraße 31, 20095 Hamburg, (HRB 16106, Amtsgericht Hamburg) werden die Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären (§§ 327a ff Aktiengesetz) gegen Gewährung einer Barabfindung in Höhe von € 63,00 für je eine Stückaktie mit einem rechnerischen Nennbetrag von je € 52,00 auf die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH übertragen.“

Die Höhe der Barabfindung wurde von der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH, Hamburg, festgesetzt. Die Angemessenheit der Barabfindung wurde durch die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, als vom Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen 14, gemäß Beschluss vom 03.04.2003 zum AZ.: 414 O 78/03 gerichtlich ausgewähltem und bestelltem Prüfer geprüft und bestätigt.

Die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH, Hamburg, hat dem Vorstand gemäß § 327b Abs. 3 Aktiengesetz eine schriftliche Erklärung der HSH Nordbank AG übermittelt, wonach diese die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen.

Falls das zuständige Gericht in einem Verfahren nach § 327f Aktiengesetz rechtskräftig eine höhere Barabfindung festsetzt, wird eine entsprechende Ergänzung der Barabfindung allen Aktionären gewährt werden, deren Aktien mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses auf die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH übergegangen sind.

Die Voraussetzungen für die Übertragung sowie die Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung sind in einem schriftlichen Bericht der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH an die Hauptversammlung dargestellt.

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung liegen in den Geschäftsräumen der Hamburger

Hochbahn Aktiengesellschaft, Steinstraße 20, 20095 Hamburg, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2000, 2001 und 2002,
- der von der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz erstattete schriftliche Bericht an die Hauptversammlung der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft,
- der von der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, gemäß § 327c Abs. 2 Aktiengesetz erstattete Prüfungsbericht.

Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien gemäß § 14 der Satzung unserer Gesellschaft bis spätestens zum 11. August 2003 bei unserer Gesellschaftskasse, 2. Stock, Steinstraße 27, 20095 Hamburg, bei einem Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einem der nachstehenden Kreditinstitute während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

In Hamburg
Berlin
Düsseldorf
Frankfurt/Main
Hannover
München

Deutsche Bank AG
HSH Nordbank AG
Dresdner Bank AG
Commerzbank AG

Die Hinterlegung ist auch in der Weise zulässig, dass die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten verwahrt und bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Die von einem Notar oder einer Wertpapiersammelbank ausgestellten Bescheinigungen über die bei ihnen hinterlegten Aktien sind in Urschrift oder in Abschrift bis spätestens am 12. August 2003 bei der Gesellschaft einzureichen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, schriftlich bevollmächtigte Person seiner Wahl ausüben lassen.

Die Stimmkarten werden vor der Sitzung am Versammlungsort ausgehändigt.

Die Verwaltungsanschrift der Gesellschaft lautet:

Hamburger Hochbahn
Aktiengesellschaft,
Herrn Prok. Wolfgang Holling,
Steinstraße 20,
20095 Hamburg,
Telefax-Nr.: (040) 32 88 – 25 38.

An die vorgenannte Adresse sind auch Anträge von Aktionären schriftlich oder per Telefax innerhalb der gesetzlichen Fristen zu richten. Rechtzeitig gestellte Anträge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.hochbahn.de unverzüglich zugänglich gemacht.

Für Aktionäre mit C-Namens-Stückaktien gelten folgende Besonderheiten: Alle Eintrittskarten werden ausschließlich von der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft ausgestellt und allen Aktionären zugesandt. Im Übrigen gelten für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Den Unternehmensbericht 2002 erhalten die Aktionäre auf Wunsch von den Depotbanken; auf Anforderung auch von der Gesellschaft.

Hamburg, im Juli 2003

Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft

Der Vorstand